



Hundeabgabe „neu“ ab 01.01.2013 Merkblatt

Für alle Hunde sind EUR 120,-- jährlich einzuheben.

Bei Vorlage des Hundekundennachweises (Sachkundenachweises) wird die Abgabe auf EUR 60,-- jährlich herabgesetzt. Seminare betreffend Hundekundennachweis werden vom Veterinärreferat der BH Südoststeiermark abgehalten (Kosten: ca. EUR 40,--, Tel.: 03152/2511-263).

Kann der Hundebesitzer eine Hundehaltung von mehr als 5 Jahren nachweisen, so entfällt die Verpflichtung zur Vorlage eines Hundekundenachweises.

Der Hundekundennachweis ist verpflichtend innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes zu erbringen, ansonsten ist die Haltung mittels Bescheid zu untersagen.

Anstelle des Hundekundenachweises kann die Absolvierung folgender Kurse bei einer anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte bis 28.02.2013 nachgewiesen werden: Kurs „Begleithund I oder II“ oder höherwertiger Kurs, z. B. die Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest und Sachkundenachweis des ÖGV (Österreichischer Gebrauchshundeverein) oder andere. In diesem Fall ermäßigt sich die Hundeabgabe auf EUR 30,--.

Eine Anerkennung als Wach-, Nutz- oder Jagdhund ist bis 28.02. des laufenden Jahres zu beantragen und bewirkt ebenfalls eine Herabsetzung der Hundeabgabe auf EUR 30,--.

Von der Abgabe befreit sind: Diensthunde öffentl. Wachen, des beeideten Forst- u. Jagdschutzpersonals, Hunde zur Kompensierung von Behinderungen, Therapiezwecken, Hunde von konzessionierten Bewachungsunternehmen sowie Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen.

Eine Anmeldepflichtung besteht bei Hunden mit einem Alter von 3 Monaten bzw. bei älteren Hunden innerhalb von 4 Wochen nach Erwerb.

Die Meldung des Hundes ist durch die vollständig ausgefüllte Hundeabgabeerklärung samt erforderlichen Beilagen zu erbringen.

Bei Beendigung der Hundehaltung ist dem Gemeindeamt der Endigungsgrund bzw. bei Weitergabe des Hundes der neue Hundehalter samt Anschrift schriftlich bekanntzugeben.

Die Meldepflichtung besteht auch für bereits angemeldete Hunde bis spätestens 28.02.2013.

Beachten Sie bitte, dass die Nichteinhaltung des Steiermärkisches Hundeabgabegesetzes eine Verwaltungsübertretung bildet und in weiterer Folge mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 4.000,00 geahndet werden kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtamt Feldbach, Frau Natascha Niederl (Tel.: 03152/2202-225) oder Herrn Ewald Bratschitz (Tel.: 03152/2202-226).

